

Gilde-Ordnung

§ 1

Jedes Mitglied der Narrengilde muss zugleich Mitglied der Narrenzunft Aichhalden e.V. sein und unterliegt zusätzlich dem Gildeausschuss.

§ 2

Das Narrenkleid sowie Teile und Grundstoffe zur Selbsterstellung werden von der Narrenzunft beschafft und über das Narrenstüble an den Besteller verkauft.

§ 3

Die gemalten Bilder des Narrenkleides, sowie die Masken sind Wahrzeichen der Narrenzunft Aichhalden e.V. und dürfen nur in von der Narrenzunft beauftragten Unternehmen hergestellt werden. Kleidlesträger, die nicht der Narrenzunft angehören, dürfen diese Symbole nicht tragen.

§ 4

Ein vom Elferrat beauftragtes Prüfgericht bestimmt auf der Grundlage dieser Kleiderordnung über die Zulassung oder Nichtzulassung des Narrenkleides.

§ 5

Die Zulassung wird durch eine registrierte Nummer an der Maske, sowie durch die offizielle Aufnahme des Betroffenen durch die Narrenzunft Aichhalden e.V. bestätigt.

§ 6

Bei allen Zunftveranstaltungen dürfen nur Kleidlesträger mitwirken, die von der Narrenzunft aufgenommen worden sind.

§ 7

Zunfftremde Veranstaltungen dürfen nur in Gruppen zu mindestens 10 Kleidlesträger mit zeitgerechter, vorheriger Genehmigung des Gilde- oder Zunftmeisters besucht werden. Die anmeldende Person muss die Verantwortung der Gruppe tragen. Bei zunfteigenen Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde Aichhalden dürfen die Kleidlesträger nur Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde Aichhalden besuchen.

§ 8

Beim Austritt aus der Narrenzunft Aichhalden e.V. oder bei Verkauf des Narrenkleides ist der Narrenzunft der Verbleib des Narrenkleides mitzuteilen.

§ 9

Hexen, die nicht der Zunft angehören, dürfen in Maske, Kleid und Bemalung mit den überlieferten Hexen keine Ähnlichkeit aufweisen.

§10

Personen, die nicht der Gemeinde Aichhalden-Rötenberg angehören, dürfen laut Elferratsbeschluss vom 16.01.1985 nicht mehr in die Narrenzunft Aichhalden aufgenommen werden. Jedoch auswärtige Partner von Zunftmitglieder müssen sich vor dem 11.11. jeder Fasnetssaison als befristetes Mitglied für ein Jahr anmelden. Weiterhin darf dieser Personenkreis keine Kleidle selbst erwerben, sowie führende Positionen in der Gilde ausüben. Auswärtige, die vor dem 16.01.1985 Mitglied der Narrenzunft Aichhalden e.V. wurden, können bei Austritt nicht mehr aufgenommen werden.

§ 11

Jungkleidlesträger bis 16 Jahre sind automatisch Zunftmitglieder ohne Beitragszahlung. Die Zunft übernimmt keine Aufsichtspflicht für evtl. selbst verschuldete eigene Personenschäden, die ihm bzw. ihr während einer Zunftveranstaltung entstehen. Minderjährige dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten an Zunftveranstaltungen teilnehmen. Für Fremdschäden, welche während einer Zunftveranstaltung durch einen Jugendlichen verursacht werden, haftet die Narrenzunft im Rahmen ihrer Haftpflicht.

§ 12

Jedes Mitglied der Narrenzunft hat den Anordnungen des Zunft- oder Gildemeisters, sowie des Elferrates und Gildeausschusses Folge zu leisten.

§ 13

Das Narrenkleid darf nur im vollständigen Zustand an Zunftmitglieder ausgeliehen werden. Der Eigentümer ist für die Vollständigkeit des ausgeliehenen Narrenkleides verantwortlich.

Kleiderordnung

Eine **Hexe** muss folgendermaßen bekleidet sein:

1. Maske mit Kopftuch und registrierter Nummer
2. Zunftgerechte Hexenjacke
3. Rock und Spitzenhose
4. Vorschriftsmäßige, einheitliche hellgrüne Socken und Handschuhe
5. Strohschuhe oder schwarze Halbschuhe
6. Historisch bemalter Schurz
7. Beim Umzug: Tasche oder Besen

Ein **Sauhirt** muss folgendermaßen bekleidet sein:

1. Maske mit Haube, Fuchsschwanz und registrierter Nummer
2. 1 Wamst mit 2 Wappen
3. Weiße Bluse
4. Lederhose
5. Einheitliche rote Socken und Handschuhe
6. Braune Schuhe
7. Ein Korb
8. G'schell mit Tasche

Eigenkonstruktionen können auf Anfrage beim Gildeausschuss genehmigt werden.

In der Öffentlichkeit muss das Narrenkleid vollständig und ordnungsgemäß getragen werden.

§ 15

Kleidlesträger, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann der Elferrat mit einer Strafe belegen. Der Gildeausschuss sollte zur Beratung hinzugezogen werden.

Zusatz zur Gildeordnung für Hansel:

§ 16

Dem Kleidlesträger sei es ans Herz gelegt, sich nicht übermäßig dem Alkoholgenuß hinzugeben, denn der von ihm getragene Weißnarr sollte eine herausragende Erscheinung sein

§ 17

Der Aichhalter Hansel soll in seiner ursprünglichen Form und Ausführung grundsätzlich erhalten bleiben. Abweichungen im Zuschnitt, der Bemalung sowie die Farbe und Form der Krausel dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 18

Jeder Weißnarr sollte sich bewusst sein, dass eine zahlreiche Beteiligung an Hanselsprüngen eine imposante Erscheinung für die Zuschauer darstellt. Für den Hanselträger sollte es deshalb zur Selbstverständlichkeit gehören, an den von der Zunft besuchten Veranstaltungen mitzuspringen.

§ 19

Das Hochwerfen der Brezeln an den Häusern sollte vermieden werden, da diese meist nicht aufgefangen werden und somit zu Boden fallen.

§ 20

Die nachfolgende Kleiderordnung muss strengstens eingehalten werden, da alle Hansel gleich angezogen sein müssen !

Kleiderordnung

Ein **Hansel** muss folgendermaßen angezogen sein:

1. Maske mit Haube und Fuchsschwanz (braun meliert)
2. Kittel und Hose
3. grüne Krausel
Die Krausel ist mit kleinen, weißen Puscheln besetzt und wird über der Haube getragen
4. Krawatte
Die Krawatte ist blau/rot/weiß klein kariert
5. zwei mäßig bunte Schnupftücher
Die Schnupftücher werden auf der rechten Seite der Jacke getragen
6. weiße Handschuhe
7. weiße Socken
8. G'schell (2 Schulterriemen mit Schellen)
9. einfarbige, schwarze, höchstens halbhohle Schuhe
10. Brezelstange

Bemerkungen

Die bestehende Gilde – Ordnung wurde am
12. September 2001 durch den Elferratsbeschluss geändert